

Vorlage	Vorlage-Nr: V 2000/0168-01
TOP:	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 10.08.2000
Widmung der Straßen "Am Grenzbach" und "Kreuzberg einschl. der zwei Stichstraßen" sowie des Rad- und Fußweges zwischen der Stichstraße Kreuzberg und der Raiffeisenstraße	
Beteiligte Ämter:	Stabstelle Bauen und Wohnen
Verfasser/in:	Herr Beunink
Beratungsfolge	Sitzungsdatum Gremium
	23.08.2000 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss
	06.09.2000 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 8 „Raiffeisenstraße“ gelegenen Straßen

**„Am Grenzbach“ und „Kreuzberg einschl. der zwei Stichstraßen“
sowie der Rad- und Fußweg zwischen der Stichstraße
Kreuzberg und der Raiffeisenstraße**

wurde durch die Stadt Borken endgültig hergestellt.
Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken.
Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und sind (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarbeiten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straßen

„Am Grenzbach“ und „Kreuzberg einschl. der zwei Stichstraßen“
- wie im beigefügten Lageplan grau dargestellt -

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

**Der Rad- und Fußweg zwischen der Stichstraße Kreuzberg und der
Raiffeisenstraße**
- wie im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt -

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindeweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und des Rad- und Fußweges ist die Stadt Borken.

Anlage:

